

Moped mit Tücken

Peters Familie ist in großen finanziellen Schwierigkeiten. Sein Vater ist schon seit langer Zeit arbeitslos, und auch Peters älterer Bruder findet wegen einer leichten Körperbehinderung keine Beschäftigung. Die Familie erhält staatliche Sozialunterstützung. Aber für die bald zu zahlende Stromrechnung ist nicht genügend Geld da.

Deshalb muss Peter nun sein Moped verkaufen. Der Kaufinteressent ist auch bereit, einen relativ guten Preis zu zahlen. Peter weiß aber, dass das Fahrzeug einen technischen Schaden hat, der auf den ersten Blick nicht erkennbar ist. Wenn der Käufer von diesem Schaden wüsste, bekäme Peter natürlich viel weniger Geld - für die Stromrechnung würde es dann nicht ausreichen. Was soll Peter tun? Den Schaden angeben oder ihn verschweigen?

nach: Böcher, W./Geiler, M.: Eigenverantwortung und Regelbefolgung

Urteil des Oberlandesgerichts Coburg:

Ein Verkäufer muss bei ungenannten Mängeln ein Fahrzeug zurücknehmen. Er muss sämtliche Schäden am zu verkaufenden Fahrzeug wahrheitsgemäß offen legen. In zweiter Instanz gab das Oberlandesgericht Coburg einem Mann Recht, der an seinem privat gekauften Gebrauchtwagen später Schäden entdeckte und den Kaufpreis zurückverlangte. Die Verkäuferin weigerte sich zu zahlen, die Sache kam vor Gericht. Das Urteil des Oberlandesgerichts (Az: 6 U 14/03) bestätigte damit einen Rechtsspruch des Landgerichts Coburg. Auch wenn der neue Besitzer Unfallschäden erst später entdeckt, wird der Kauf unwirksam. Die Frau hatte das Auto als "Unfallwagen mit Frontschaden" angeboten. Nach Verkaufsabschluss bemerkte der Käufer weitere Schäden am Heck und an den Seitenteilen, die ebenfalls von einem Unfall herrührten. Daher habe er laut dem rechtskräftigen Urteil ein Anrecht auf die Rückerstattung des Kaufpreises. Der Kaufvertrag wäre selbst dann ungültig, wenn der Verkäufer von den Schäden nichts gewusst hätte.

(nach www.lernwerkstadt.de)